

Arbeitshilfe

Nachteilsausgleich

der Schulleitung

für Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schüler*innen,
Schulsozialarbeitende und Erziehungsbeteiligte



auf Basis der Verwaltungsvorschrift

Kinder und Jugendliche

mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen

des Kultusministeriums Baden-Württemberg



Rechtliche Grundlagen

- **Verwaltungsvorschrift** für „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung“ (2008)
- **Schulgesetz Baden-Württemberg: §1+3+15** (2025)
- **Grundgesetz: Art. 3**
- **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung: Art. 24** (2009)



Grundsätze

- Ein Nachteilsausgleich will Chancengleichheit und dadurch Gerechtigkeit herstellen.
- Gleichheitssatz „umgekehrt“: Unterschiedliches muss differenziert werden.
- Der Nachteilsausgleich ist immer eine individuell begründete und auf den Bedarf angepasste Einzelfallentscheidung.
- Der Nachteilsausgleich ist ein Instrument im zielgleichen Unterricht, da er das Anforderungsprofil unberührt lässt.

Diagnostik bzw. Bedarfsfeststellung

Lehrkräfte und/oder Erziehungsberechtigte und/oder externe Expert*innen und/oder Schüler*innen selbst stellen den Bedarf an unterstützenden Maßnahmen fest.

Antragsstellung

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich wird **formlos** durch Erziehungsberechtigte und/oder Lehrkräfte und/oder volljährige Schüler*innen **bei den Klassenlehrkräften** bzw. **Tutor*innen** gestellt, die darüber die **Stufenleitung informieren**.

Attest? Beratung!

Für einen Nachteilsausgleich ist rechtlich **kein Attest bzw. keine schriftliche Diagnostik notwendig**, aber oft **hilfreich**. Die Klassenlehrkräfte bzw. **Tutor*innen erörtern** mit der/dem Schüler*in sowie den Erziehungsberechtigten (gfs. auch den ext. Expert*innen) **mögliche Maßnahmen**.

Informationen & Verfahren

NACHTEILSAUSGLEICH

ADVANCE ORGANIZER

Exemplarische Auswahl

Leistungs-messung	Technische Hilfen	Didaktisch-methodische Hilfen	Notengewichtung	Äußere Rahmenbedingungen
Zeitverlängerungen bei Klassenarbeiten/Prüfungen	Laptop-Einsatz	angepasstes Unterrichtsmaterial (Form/Umfang)	Abweichung von Standardgewichtung (mündl./schriftl.)	Geeigneter Sitzplatz im Klassen-/Prüfungsraum bzw. Extra-Raum bei Prüfungen
Fristverlängerungen für Abgaben, z.B. bei Projekten	iPad-Einsatz	Alternativaufgaben ohne Abweichung vom Anforderungsniveau	Abweichung von Standardgewichtung für praktische Leistungen	Auszeit-Regelungen
Verzicht auf Nachtermine auf Basis der NVO	Spezielles Mobiliar	angepasste Unterrichtsformen / -methoden	identische mündl./schriftl. Leistungsnachweise alternativ anbieten	Zweiter Satz Schulbücher
Adaptierte Prüfungen für Seh-/Hörgeschädigte	behinderungsspezifische Hilfsmittel	Reduzierung von Arbeitsaufträgen	Exaktheitstoleranzen erweitern	Kopfhörer als Konzentrationshilfe

Beschlussfassung

Der Nachteilsausgleich wird in der **Klassenkonferenz*** (Einladung/Vorsitz: **Stufenleitung**) diskutiert und **befristet** (max. bis SJ-Ende) und **für alle verbindlich beschlossen**. Vorschläge für konkrete Maßnahmen durch Externe sind willkommen, haben aber Vorschlagscharakter und sind nicht bindend.

* Ausnahme Abitur: Entscheidung durch Schulleiter*in (schriftl. Prüfungen) bzw. Gesamtpflichtvorsitzende*r (mündl. Prüfungen)

Kommunikation & Dokumentation

Die Klassenlehrkräfte bzw. Tutor*innen **besprechen** mit den Schüler*innen den Beschluss und **senden** diesen den Erziehungsberechtigten und Fachlehrkräften. Die Stufenleitung veranlasst die Aufnahme in die **SuS-Akte** und einen **ASV-Eintrag**. Bemerkungen zum Nachteilsausgleich in Halbjahresinformationen/Zeugnissen sind nicht erlaubt!

Evaluation

Alle Prozessbeteiligten können jederzeit eine **Anpassung, bzw. Verlängerung** der beschlossenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs - auf Basis einer Evaluierung - **begründet beantragen**. Zu Beginn eines neuen Schuljahres initiieren die Klassenlehrkräfte bzw. Tutor*innen gfs. eine Wiedervorlage von bisherigen Nachteilsausgleichen.

Sonderfall: LRS

Den sogenannten „Notenschutz“ gibt es nur bei LRS.

Dies ist der einzige (!) Fall, in welchem vom Anforderungsprofil, d.h. den Kriterien der Notengebung, die ansonsten für alle Schüler*innen gleich sein müssen, abgewichen werden darf. Zusätzlich können auch bei LRS weitere Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs beschlossen werden.

Klassen 5+6: Wenn Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben dauerhaft (ca. 1/2 Jahr,) geringer als „ausreichend“, dann additiv oder alternativ folgende Formen der Leistungsmessung und Leistungsbewertung:

- Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben werden - auch für die Berechnung der Zeugnisnote - zurückhaltend gewichtet.
- Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung kann der Lehrer eine andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren; auch kann der Umfang der Arbeit begrenzt werden.
- Zur Dokumentation des Lernfortschritts werden nach pädagogischem Ermessen die Leistungen im Rechtschreiben als Ersatz der Note oder ergänzend zur Note schriftlich erläutert.
- In den übrigen Fächern werden die Rechtschreibleistungen nicht gewertet.

Ab Klasse 7 nur möglich bei sogenannter Teilleistungsstörung (oder komplexem Feld an Ursachen). Beschlussfassung wie oben geschildert. Wenn die Note unter zurückhaltender Gewichtung für Rechtschreiben oder Lesen gebildet wurde, wird dies in der Halbjahresinformation und im Zeugnis unter "Bemerkungen" festgehalten.

In den MS-Abschlussklassen und K1/K2 der Oberstufe ist ein Notenschutz (A-D) nicht möglich.

Inhaltsverzeichnis

	Advance Organizer „Nachteilsausgleich“	2
1.	Nachteilsausgleich - eine pädagogische Herausforderung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Allgemeine Grundsätze	5
3.1.	Ziel des Nachteilsausgleichs	5
3.2.	Anspruchsberechtigte	5
3.3.	Kernelemente	5
4.	Verfahrensablauf	6
4.1.	Diagnostik bzw. Bedarfsfeststellung	6
4.2.	Antragsstellung	6
4.3.	Beratung	6
4.4.	Beschlussfassung	7
4.5.	Kommunikation und Dokumentation	7
4.6.	Evaluation	7
5.	Sonderfall LRS	8
5.1.	Klassen 5 und 6	8
5.2.	ab Klasse 7	8
5.3.	In den Abschlussklassen der Mittelstufe sowie der K1/K2 der Oberstufe:	8
5.4.	Kurzexkurs zur LRS-Begrifflichkeit	9
6.	Nachteilsausgleich in Prüfungen	9
6.1.	Abschlussprüfungen der Mittelstufe	9
6.2.	Abitur	10
7.	Sammlung möglicher Maßnahmen	10
7.1.	Leistungsmessung	10
7.2.	Technische Hilfen	11
7.3.	Didaktisch-methodische Maßnahmen	11
7.4.	Notengewichtung	11
7.5.	Äußere Rahmenbedingungen	11
7.6.	Fokus: Dyskalkulie	12
8.	Anhang	13
	Vorlage Beschlussfassung in Klassenkonferenz	13
	Kurzfassung der Verwaltungsvorschrift mit Lesehilfe	14

1. Nachteilsausgleich - eine pädagogische Herausforderung

Wenn bei Schüler*innen eine Behinderung, eine Erkrankung oder eine Entwicklungsstörung eine gravierende Beeinträchtigung des schulischen Lernens zur Folge hat, ist besondere Aufmerksamkeit für das Befinden und die Situation notwendig. Es ist Aufgabe der Schule, diesen Schüler*innen im Rahmen der pädagogischen Freiräume Hilfestellungen und Unterstützungen anzubieten. Einfühlungsvermögen und pädagogisches Handeln sind gefragt.

Darüber hinaus haben Schüler*innen einen rechtlichen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich. Dieser dient dazu, die Beeinträchtigung im Sinne der Chancengleichheit durch besondere pädagogische Maßnahmen, Anpassung von Rahmenbedingungen oder Gewährung von Hilfsmitteln im Einzelfall auszugleichen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass das schulartgemäße Niveau nicht herabgesetzt wird (Ausnahme: „Notenschutz“ bei LRS).

Auf der vorherigen Seite findet man die wichtigsten Aspekte in einem „Advance Organizer“ kompakt auf einer Seite zusammengefasst. Im Folgenden sind die Einzelaspekte näher erläutert und durch Anhänge vervollständigt. Bei Rückfragen sind die Stufenleitungen die richtigen Ansprechpersonen.

2. Rechtliche Grundlagen

- **Verwaltungsvorschrift** für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen vom 08. März 1999, zuletzt geändert am 22. August 2008 (siehe Anhang)
- **Schulgesetz** Baden-Württemberg (2015)
 - § 1 Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine seiner Begabung entsprechenden Erziehung und Ausbildung.
 - § 3 In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).
 - § 15 Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen.
- **Grundgesetz** Art. 3:
 - Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
 - Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- **UN-Konvention** über die Rechte von Menschen mit Behinderung (2009)
 - Art. 24 Bildung: Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt Zugang zum allgemeinen Schulwesen.

3. Allgemeine Grundsätze

Der Nachteilsausgleich kommt zur Anwendung, wenn der pädagogische Spielraum und individuelle Fördermaßnahmen ausgeschöpft wurden und diese Maßnahmen zum Ausgleich der Auswirkungen eines besonderen Förderbedürfnisses nicht ausreichen. Der Nachteilsausgleich ist deswegen **immer eine individuell begründete Einzelfallentscheidung**.

3.1. Ziel des Nachteilsausgleichs

Ziel des Nachteilsausgleichs im Sinne der Chancengerechtigkeit ist es, Schüler*innen mit Handicaps **geeignete Hilfen zur Kompensation von Behinderungen/Erkrankungen beim schulischen Lernen** zu ermöglichen.

Jeder Nachteilsausgleich strebt in seinem Grundgedanken an, Chancengerechtigkeit herzustellen. Hier gilt der Gleichheitssatz umgekehrt: „Lebenssachverhalte, die vom Wesen her unterschiedlich sind, müssen von Rechts wegen differenziert werden.“ (vgl. Art. 3 GG) Mit den Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden die Schüler*innen in die Lage versetzt, dem Anforderungsprofil des jeweiligen Bildungsgangs zu entsprechen.

3.2. Anspruchsberechtigte

Einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben diejenigen **Schüler*innen, deren Beeinträchtigung** (verursacht durch einen besonderen Förderbedarf, eine chronische Erkrankung oder eine Behinderung) **sich nachteilig auf ihr schulisches Lernen und die Erbringung von Leistungen auswirkt**.

3.3. Kernelemente

- Der Nachteilsausgleich ist ein juristisch definierter, für den Einzelfall zu klärender, pädagogisch zu verantwortender Handlungsspielraum und deshalb immer eine **Einzelfallentscheidung**.
- Der Nachteilsausgleich ist ein Instrument innerhalb des gewählten Bildungsganges, welches das **Anforderungsprofil** der jeweiligen Schulart **unberührt** lässt. Die fachlichen Anforderungen für die einzelnen Schüler*innen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht herabgesetzt werden (Ausnahme: siehe „LRS“).
- Der Nachteilsausgleich ist ein pädagogisches Instrument in Verantwortung der Schule. Die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung beschließt die Maßnahmen des Nachteilsausgleiches (Ausnahme: siehe Abitur). Diese sind **für alle Fachlehrkräfte bindend**.
- Die Maßnahmen des Nachteilsausgleiches werden **nicht im Zeugnis vermerkt**, da sie das Anforderungsprofil im jeweiligen Bildungsgang nicht verändern (Ausnahme: siehe „LRS“).
- Die Klasse kann über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für Mitschüler*innen informiert werden.
- Der Nachteilsausgleich sollte möglichst frühzeitig im Schuljahr beschlossen und dokumentiert werden. Ein

Nachteilsausgleich kann nicht rückwirkend für eine bereits erbrachte Leistung beschlossen und eingefordert werden.

- Verzichten Schüler*innen im individuellen Fall auf einen Nachteilsausgleich (z.B. durch frühzeitige Abgabe der Klassenarbeit), ist der Nachteilsausgleich in diesem Einzelfall verwirkt.

4. Verfahrensablauf

4.1. Diagnostik bzw. Bedarfsfeststellung

Der Prozess zur Initiierung eines Nachteilsausgleichs kann durch ...

- die betroffenen Schüler*innen oder
- deren Erziehungsberechtigten oder
- eine Lehrkraft oder
- externe Expert*innen

... angeregt werden, indem sie einen Bedarf an unterstützenden Maßnahmen feststellen.

4.2. Antragsstellung

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich wird formlos schriftlich durch Erziehungsberechtigte und/oder Lehrkräfte und/oder volljährige Schüler*innen bei den Klassenlehrkräften bzw. Tutor*innen gestellt, die darüber umgehend die jeweilige Stufenleitung informieren.

Bei der Antragsstellung müssen keine Atteste/Gutachten o.ä. vorgelegt werden (siehe auch „Beratung“ (4.3.)).

4.3. Beratung

Die Klassenlehrkräfte bzw. Tutor*innen erörtern i.d.R. zunächst mit der/dem Schüler*in sowie den Erziehungsberechtigten, gfs. auch mit ext. Expert*innen mögliche Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs.

Die Schule darf und soll nach Attesten, schriftlichen Gutachten bzw. Diagnostiken fragen, allerdings sind diese nicht rechtlich notwendig (Ausnahme: siehe „LRS“), aber oft hilfreich. Fachexpertisen können bei der Diskussion möglichst passgenauer Maßnahmen unterstützen, wobei die Schule prüfen und entscheiden muss, welche Maßnahmen letztlich erforderlich, pädagogisch sinnvoll, rechtlich zulässig und auch organisatorisch umsetzbar sind. Während dieser Beratungsphase geht es darum, den vorliegenden Bedarf zu konkretisieren und Lösungen zu entwickeln. Mögliche Fragestellungen sind:

- Worin besteht die Beeinträchtigung? Sind Diagnosen vorhanden?
- Wie wirkt sie sich auf das schulische Lernen aus?
- Wurde schon einmal ein Nachteilsausgleich gewährt? Hat sich dieser bewährt? Wobei gab es Probleme?
- Braucht das Kollegium zusätzliche Informationen oder Expertenwissen zur Beeinträchtigung?

- Sind alle Fächer gleichermaßen betroffen?
- Sind Abschlussprüfungen betroffen?
- Welche konkreten Maßnahmen könnten helfen?

Die Ergebnisse dieser Vorberatungen teilen die Klassenlehrkräfte bzw. Tutor*innen der zuständigen Stufenleitung mit, die auf dieser Basis eine Beschlussvorlage erstellt und zeitnah zu einer Klassenkonferenz einlädt.

(Ausnahmen: siehe „Nachteilsausgleich in Prüfungen“ (6.))

4.4. Beschlussfassung

Die finale Beratung und Beschlussfassung findet im Rahmen einer Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleitung statt (Ausnahmen: siehe „Nachteilsausgleich in Prüfungen“(6.)).

Die Grenzen des Nachteilsausgleichs liegen im Anforderungsprofil des jeweiligen Bildungsgangs, denn das Anforderungsprofil des Bildungsgangs darf durch den Nachteilsausgleich nicht herabgesetzt werden (Ausnahme: siehe „LRS“(5.)).

Ein Nachteilsausgleich ist immer befristet, maximal bis zum Ende des Schuljahres.

Der Beschluss ist für alle Fachlehrkräfte in dieser Klasse bindend.

4.5. Kommunikation und Dokumentation

Die Klassenlehrkräfte bzw. Tutor*innen besprechen mit der/dem Schüler*in den Beschluss und übermitteln diesen den Erziehungsberechtigten und Fachlehrkräften.

Gemeinsam mit der/dem Schüler*in und den Erziehungsberechtigten wird geklärt, inwieweit die Klasse informiert werden sollte.

Die Stufenleitung veranlasst über das Sekretariat die Aufnahme des Beschlusses in die SuS-Akte.

Zudem trägt die Stufenleitung im Verwaltungsprogramm ein, dass ein Nachteilsausgleich beschlossen wurde.

Wichtig:

Bemerkungen zum Nachteilsausgleich in Halbjahresinformationen und Zeugnissen sind nicht erlaubt!

4.6. Evaluation

In der Anwendungsphase werden die im Nachteilsausgleich beschlossenen Maßnahmen umgesetzt, regelmäßig reflektiert und überprüft. Alle Prozessbeteiligten können jederzeit eine Anpassung. bzw. Verlängerung der beschlossenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs - auf Basis einer Evaluierung - begründet beantragen. Zu Beginn eines neuen Schuljahres initiieren die Klassenlehrkräfte gfs. eine Wiedervorlage von bisherigen Nachteilsausgleichen bei der Stufenleitung, die bis Klasse 10 unter Umständen eine Verlängerung auch ohne neuen Beschluss der Klassenkonferenz veranlassen kann.

5. Sonderfall LRS

Vom Prinzip, dass für alle Schüler gleichermaßen das jeweilige Anforderungsprofil gilt, ist nur im Falle von LRS (zur Begrifflichkeit siehe weiter unten) eine Ausnahme möglich: der sogenannte „**Notenschutz**“.

5.1. Klassen 5 und 6

Es gelten in den Fächern Deutsch und Fremdsprache für Schüler*innen, deren Leistungen im Lesen oder im Rechtschreiben dauerhaft, d.h. in der Regel etwa ein halbes Jahr, geringer als mit der Note ausreichend bewertet wurden, additiv oder alternativ folgende Formen der Leistungsmessung und Leistungsermittlung:

„**Notenschutz**“

- Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben werden – auch für die Berechnung der Zeugnisnote – zurückhaltend gewichtet.
- Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung kann die Lehrkraft eine andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren; auch kann der Umfang der Arbeit begrenzt werden.
- Zur Dokumentation des Lernfortschritts werden nach pädagogischem Ermessen die Leistungen im Rechtschreiben als Ersatz der Note oder ergänzend zur Note schriftlich erläutert.
- In den übrigen Fächern werden die Rechtschreibleistungen nicht gewertet.

5.2. ab Klasse 7

Obiges gilt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn davon auszugehen ist, dass die Lese- oder Rechtschreibschwäche nicht auf eine mangelnde allgemeine Begabung oder auf mangelnde Übung zurückzuführen ist, sondern ein komplexes Feld an Ursachen für einen gestörten oder verzögerten Schriftspracherwerb vorliegt oder die Lese- oder Rechtschreibschwäche eine auf medizinischen Gründen beruhende Teilleistungsstörung ist.

Dies bedeutet: Hier ist eine (einmalige) schriftliche Bescheinigung notwendig, dass eine solche Teilleistungsstörung oder eben die Umstände eines komplexen Felds an Ursachen vorliegt.

Wichtig: Wenn die Note unter zurückhaltender Gewichtung für Rechtschreiben oder Lesen gebildet wurde, wird dies in der Halbjahresinformation und im Zeugnis unter "Bemerkungen" festgehalten.

5.3. In den Abschlussklassen der Mittelstufe sowie der K1/K2 der Oberstufe:

Anders als die allgemeinen Grundsätze zum Nachteilsausgleich sind Ausnahmen von der Verbindlichkeit des allgemeinen Anforderungsprofils bei einer LRS-Diagnostik nicht mehr möglich (ein Nachteilsausgleich allerdings weiterhin).

5.4. Kurzexkurs zur LRS-Begrifflichkeit

Im ICD-10 (Klassifikationssystem für Diagnosen) der WHO (Weltgesundheitsorganisation) werden folgende Klassifikationen unterschieden:

F81.0: LESE- UND RECHTSCHREIBSTÖRUNG

Das Hauptmerkmal der Lese- und Rechtschreibstörung ist eine bedeutsame Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lesefähigkeiten. Dies zeigt sich durch Defizite beim Leseverständnis, der Fähigkeit, geschriebene Worte wiederzuerkennen und vorzulesen sowie generell in allen Bereichen, die Lesefähigkeiten erfordern. Zumeist tritt die Lesestörung gemeinsam mit einer Rechtschreibstörung auf.

F81.1: ISOLIERTE RECHTSCHREIBSTÖRUNG

Eine isolierten Rechtschreibstörung zeigt sich anhand von Leistungsdefiziten im Buchstabieren sowie der korrekten Wortschreibung. Diese Form der Beeinträchtigung tritt isoliert auf, d.h. unabhängig und ohne beobachtbare Schwierigkeiten beim Lesen.

ISOLIERTE LESESTÖRUNG

Die isolierte Lesestörung ist von der WHO in der ICD-10 noch nicht definiert. Aktuelle Forschungen konnten jedoch zeigen, dass auch isolierte Lesestörungen auftreten, ohne dass massive Schwächen beim Rechtschreiben zu beobachten sind. In der neuen, aktuell in einer Entwurfsfassung vorliegenden ICD-Fassung (ICD-11) wird deshalb zusätzlich auch die Kategorie der isolierten Lesestörung aufgeführt.

LESE-RECHTSCHREIB-SCHWÄCHE

Fachleute, Ärzte sowie manche Bundesländer unterscheiden zwischen den Begriffen der Lese-Rechtschreib-Störung und der Lese-Rechtschreib-Schwäche. Die Grundlage für diese Differenzierung ist jedoch nicht einheitlich und stiftet häufig Verwirrung, wodurch die Begriffe Legasthenie, Lese-Rechtschreib-Schwäche, Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten, Lese-Rechtschreib-Störung oder kurz LRS für viele Menschen die gleiche Bedeutung haben und somit häufig auch synonym verwendet werden.

6. Nachteilsausgleich in Prüfungen

Prinzipiell stehen die Anweisungen des Staatlichen Schulamts bzw. des Regierungspräsidiums über den hier vorliegenden Erläuterungen. Da es schon zu abweichenden Anforderungen kam, ist immer frühzeitig Rücksprache mit der zuständigen Stufenleitung zu halten.

6.1. Abschlussprüfungen der Mittelstufe

Bislang gelten die hier in der Arbeitshilfe beschriebenen Abläufe auch für die Abschlussprüfungen der Mittelstufe, wobei die jeweilige Prüfungssituation (z.B. schriftl. Prüfungen in der Sporthalle, Bestimmungen zum Einsatz digitaler Endgeräte u.a.) besonders beachtet werden muss. Ein Notenschutz bei LRS ist nicht möglich.

6.2. Abitur

Für das Abitur gelten gesonderte Handlungsanweisungen des Regierungspräsidiums. Genaue Informationen teilt die Oberstufenberatung bzw. -leitung mit. Ein Notenschutz bei LRS ist nicht möglich.

- In der Kursstufe entscheidet die Jahrgangsstufenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung, wobei nur die Mitglieder stimmberechtigt sind, die die/den Schüler*in unterrichten. Die Aussagen der vorliegenden Arbeitshilfe zur Befristung, Verbindlichkeit und den Grundsätzen gelten auch in der Kursstufe.
- Im schriftlichen Abitur entscheidet die/der Leiter*in der schriftlichen Prüfung (i.d.R. die/der Schulleiter*in) über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.
- Im mündlichen Abitur entscheidet die/der (externe) Gesamtpfprüfungsvorsitzende über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, d.h. sie/er muss im Vorfeld informiert werden.

Die in der Abiturprüfung durchgeführten Nachteilsausgleichsmaßnahmen sollten denen in der Kursstufe entsprechen und sind mit Frist (aktuell: 1. März) auf dem dafür vorgesehenen Formblatt durch die Schulleitung an das Regierungspräsidium zu melden.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind in den Prüfungsakten zu dokumentieren.

Informationen zu Maßnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen grundsätzlich nicht an die Zweitkorrektur/Endbeurteilung weitergegeben werden. Ausnahme: Schriftbild-Beeinträchtigungen durch motorische Störungen.

7. Sammlung möglicher Maßnahmen (Auswahl)

Die Handlungsfelder, in denen der Nachteilsausgleich gewährt werden kann, beziehen sich auf den Schulalltag, den Unterricht und die Leistungserhebung/Leistungsfeststellung. Die dabei zu ergreifenden Maßnahmen können folgende Bereiche betreffen (Auswahl / nicht vollständig):

7.1. Leistungsmessung

- Zeitverlängerungen bei Klassenarbeiten/Prüfungen
- Fristverlängerungen für Abgaben, z.B. bei Projekten
- Verzicht auf Nachtermine auf Basis der NVO
- Adaptierte Prüfungen für Seh-/Hörgeschädigte
- Gewährung zusätzlicher Pausen
- Prüfungsassistenz

7.2. Technische Hilfen

- Nutzung von Computer, Laptop, Tablet, Lesestift
- Spezielles Mobiliar (Tische, Stühle, ...)
- Bleistift statt Füller, Tintenroller
- Diktiermöglichkeit, Webcam
- Sehhilfen (Lupe, Bildschirmlesegerät, Tafelkamera, ...)
- Hörhilfen (Hörgerät, FM-/Soundfield-Anlage, ...)
- Behinderungsspezifische Hilfsmittel (Zeichentafel, Spracheingabe, spezielle Schreibgeräte, ...)

7.3. Didaktisch-methodische Maßnahmen

- Strukturierungshilfen (Raum, Zeit, Arbeitsorganisation)
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterial in geeigneter Form und Umfang (u.U. bereits vorab)
- Alternativaufgaben ohne Abweichung vom Anforderungsniveau
- Angepasste Unterrichtsformen/-methoden
- Strukturierung von Arbeitsmaterialien
- Reduzierung von Arbeitsaufträgen
- Differenzierung der Aufgabenstellungen
- Reduzierung der Hausaufgaben
- Einzelarbeit statt Gruppenarbeit

7.4. Notengewichtung

- Abweichung von Standardgewichtung (mündl./schriftl.), soweit jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behält
- Abweichung von Standardgewichtung für praktische Leistungen, soweit diese Leistungsart eine hinreichende Gewichtung behält
- identische mündl./schriftl. Leistungsnachweise alternativ anbieten
- Exaktheitstoleranzen erweitern
- Ersatzleistung für eine nicht leistbare Aufgabenstellung (ohne Veränderung des Anforderungsprofils)

7.5. Äußere Rahmenbedingungen

- Geeigneter Sitzplatz im Klassen-/Prüfungsraum bzw. Extra-Raum bei Prüfungen (Lage, Größe, Licht- und Schallverhältnisse, ...)
- Auszeit-Regelungen (z.B. individuelle „bewegte Pause“ mit Spazierengehen, Treppen laufen, Kniebeugen, terrabänder, Deskbike, Fidget-Toys o.a.)
- Zweiter Satz Schulbücher
- Kopfhörer als Konzentrationshilfe

7.6. Fokus: Dyskalkulie

Auswahl an Optionen für mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Rechenschwierigkeiten:

- Verlängerung der Arbeitszeit
- Taschenrechner, soweit keine Rechenleistungen abgefragt werden, auch in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern
- Lebensweltorientierte Aufgaben
- Aufgaben durch Bilder und Graphiken veranschaulichen
- Textaufgaben: Textvereinfachung
- Strukturleitfaden mit Fragestellung, Aufgabe, Skizze für Bearbeitung
- Bewältigbare Aufgaben mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, sortiert nach aufsteigender Schwierigkeit
- Bewertungen nicht nur für richtige Endergebnisse, sondern auch für Zwischenergebnisse und erkennbare Lösungswege
- Hilfsmaterialien zur Verfügung stellen, wie Zahlenstrahl, Rechenklötze, Rechenbretter etc.
- Zur Korrektur und Bewertung nicht die Signalfarbe rot verwenden
- Motivierende Bemerkungen zu richtigen Lösungen und Lösungsansätzen
- Differenzierte Hausaufgabenstellung
- Stärkere Gewichtung der mündlichen oder praktischen Leistungen
- Insgesamt Abweichung von der Standardgewichtung
- Thematisch identische mündliche statt schriftliche Leistungskontrollen
- Kompakte mündliche Leistungen, wie Referate, Präsentationen
- Vorne oder allein sitzen
- Ruhige Räumlichkeit für schriftliche Arbeiten, Hörschutz

8. Anhang

Beschluss eines Nachteilsausgleichs

10.09.2026

Name Schüler*in	Klasse/Tutorat	Schuljahr

Datum der Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz	Abstimmende Teilnehmer*innen	Klassenlehrkräfte / Tutor*in

Kurzbeschreibung der vorliegenden Beeinträchtigung(en) (gfs. Diagnose)	
Falls Attest/Gutachten vorliegt, Datum und Name der ausstellenden Stelle/Praxis:	

Beschlossene Maßnahmen

Befristung des Nachteilsausgleichs (endet, wenn nichts anderes beschlossen, immer zum Schuljahresende)	
--	--

Name und Unterschrift Schulleitung	
------------------------------------	--

- I | Klassenlehrkräfte/Tutor*innen besprechen den Beschluss mit Schüler*in
II | Klassenlehrkräfte/Tutor*innen senden den Beschluss an Eltern und Fachlehrkräfte
III | Schulleitung veranlasst Aufnahme in Schüler*innenakte und Eintrag ins Verwaltungsprogramm ASV

Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen VwV vom 8. März 1999, Az.: IV/1-6500.333/61

Zuletzt geändert durch VwV vom 22.08.2008 (...)

2.3. Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung, **Nachteilsausgleich**

2.3.1 Allgemeine Grundsätze

Die schulische Leistungsmessung steht im Dienst der Chancengleichheit. (...) Die Chancengleichheit ist eine Ausformung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich". Dieser Satz verlangt nicht, bei allen Menschen die gleichen Handlungsmuster anzulegen. Der Gleichheitssatz bedeutet vielmehr, dass die Menschen vor dem Gesetz nach den gleichen Maximen zu behandeln sind, dass also Lebenssachverhalte, die von ihrem Wesen her gleich sind, auch rechtlich gleichgestellt werden müssen; der Gleichheitssatz bedeutet aber auch umgekehrt, dass bei Lebenssachverhalten, die von ihrem Wesen her ungleich sind, von Rechts wegen zu differenzieren ist.	<u>Rechtl. Grundlagen:</u> <i>GG Art 3, Abs.3, 1992</i> Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden <i>KMK-Erkl., 1994:</i> Die Bildung behinderter junger Menschen ist grundsätzlich Aufgabe aller Schularten <i>SchG BW § 15, 1997</i> Die Förderung behinderter Schüler ist auch Aufgabe in den ande-ren Schularten <i>Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, 2009</i>
Insofern kann es auch rechtlich geboten sein, Nachteile von Schülern mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderungen auszugleichen. Dieser auf dem Gleichheitssatz beruhende Anspruch zur Differenzierung muss aber - wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung aller Schüler - eine Grenze finden:	Schüler haben einen (rechtl.) Anspruch auf Differenzierung, der sich aus dem Grundrecht (Art. 3) ableitet und ist <u>Aufgabe</u> der Schule (vgl. Kap.überschrift)
Die Anforderungen in der Sache selbst dürfen nicht eigens für einzelne Schüler herabgesetzt werden.	Grenze: Anspruchsniveau!
Die Hilfestellungen für den Schüler ebnen ihm also Wege zu dem schulartgemäßen Niveau; dieses Niveau dann zu erreichen, kann aber auch Schülern mit besonderem Förderbedarf oder Behinderungen nicht erlassen werden. Der Nachteilsausgleich für Schüler mit besonderem Förderbedarf oder für behinderte Schüler lässt daher das Anforderungsprofil unberührt und bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schüler in die Lage versetzt werden, diesem zu entsprechen.	Der Nachteilsausgleich bezieht sich auf die Hilfen, mit denen der Schüler den Anforderungen entsprechen kann „Die indiv. Lern- und Entw.vorauss.d. Kinder u. Jugendl. erfordern Differen-zierung und Individualisie-rung.“ (vgl ebd. VwV, Abschnitt 1)
Die Art und Weise solcher Hilfen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.	Art und Weise der Hilfestellung ist individuell!
Zum einen können die allgemeinen Rahmenbedingungen auf die besonderen Probleme einzelner Schüler Rücksicht nehmen.	Hilfen können sich beziehen auf 1. Rahmenbedingungen z.B. bes. Sitzplatz bei Blendempfindlichkeit

Daneben sind auch besondere, nur auf einzelne Schüler bezogene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs möglich, insbesondere durch eine <i>Anpassung der Arbeitszeit</i> oder durch die <i>Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch-methodischen Hilfen</i> .	2. schülerspezif. Maßnahmen • z.B. verlängerte Arbeitszeit bei herabgesetztem Lesetempo • z.B. Nutzung eines Laptops, wenn Handschrift nicht möglich
Auch ist es möglich, die Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen im Einzelfall anzupassen; allerdings muss jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behalten.	3. Notengewichtung z.B. mündliche Note eines sprachbehinderten Schülers (vgl. NVO §7)
Im Rahmen des Nachteilsausgleiches ist es insoweit auch möglich von den äußeren Rahmenbedingungen einer Prüfung abzuweichen.	• z.B. Chat bei selektivem Mutismus • z.B. Prüfung an 2 Tagen bei extr. Verlängerung
Solche besonderen, auf einzelne Schüler bezogenen Maßnahmen des Nachteilsausgleiches sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gerechtfertigt; in den beruflichen Schulen sind sie nur möglich, soweit sie mit den jeweiligen spezifischen Ausbildungszielen vereinbar sind .	Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind immer Einzelfallentscheidungen!
Mit bindender Wirkung für die Fachlehrer obliegt die Entscheidung der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz , soweit deren Mitglieder den Schüler unterrichten, unter Vorsitz des Schulleiters ,	Nachteilsausgleich als pädagogisches Instrument in Verantwortung der Schule!
ggf. unter Hinzuziehung eines Beratungs- oder Sonderschullehrers, schulischer Ansprechpartner, LRS-Fachberater oder in Ausnahmefällen der örtlich zuständigen schulpsychologischen Beratungsstelle; die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz kann außerschulische Stellungnahmen oder Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.	Schule KANN Experten hinzuziehen (Anm. muss aber nicht, d.h. ärztl. Attest ist nicht erforderlich!)
Die betroffenen Schüler und Eltern werden frühzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen. Maßnahmen des Nachteilsausgleiches können in der Klasse begründet und erläutert werden.	Eltern und Schüler müssen einbezogen werden (Mitschüler können)
Maßnahmen des Nachteilsausgleiches werden nicht im Zeugnis vermerkt.	KEIN Zeugnisvermerk Anm: Kommunikation erleichtert Übergänge und Lehrerwechsel!
Mögliche Härten, die sich aus dem für alle Schüler gleichermaßen geltenden Anforderungsprofil ergeben, können mit den jeweiligen bestehenden Ermessensspielräumen gemildert werden, insbesondere bezüglich Nachlernfristen, Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen, zusätzliche Wiederholungen von Klassen oder Jahrgangsstufen, Ergänzungen der Noten durch verbale Beurteilungen oder Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme in weiterführende Schulen.	vgl. auch NVO, Schulbesuchsverordnung, Versetzungsordnungen, Zeugnisvorschriften <u>Zusammengestellt von:</u> Landesarbeitsstelle Kooperation www.kooperation-bw.de

